

sime abstinence a peccato carnali, quia secus dispensatio redderetur invalida. Sed vesana libidine victi hoc peccatum iterum semel comisimus!

Quid nunc faciendum? Diligentissime exquiret parochus, utrum hoc peccatum ante executionem („datum“) dispensationis ab Episcopo factam acciderit, an post executionem.

Si peccatum commissum est ante executionem („datum“) dispensationis, ipsa dispensatio irrita facta est, ideoque parochus statim recurrendum est ad Episcopum, ut ipse vi facultatum specialium novam dispensationem (perinde ac valere) concedat, — si autem peccatum post executionem („datum“) dispensationis evenierit, dispensatio valida est, et nil amplius obstat, quominus matrimonium contrahatur.

Sinz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

IV. (Der katholische Pfarrer im ämtlichen Ver- kehr mit confessionslosen Pfarr-Zusassen.) II. Nicht

nur mit confessionslosen Brautleuten kommt der Pfarrer in ämtliche Berührung, sondern auch B. Bei Kindestaufen. Man wird uns staunend fragen: Wie reimet sich die Confessionslosigkeit der Aeltern mit der Taufe ihrer Kinder zusammen? Der Hauptgrund, aus welchem confessionslose Aeltern ihre Kinder taufen lassen, ist die in ihrem Gewissen wurzelnde Ueberzeugung, daß diese Confessionslosigkeit wohl ein Ding ist, welches man zur Eingehung einer Lebensgemeinschaft brauchen konnte, von welchem man aber nichts wissen will, sobald die Verhältnisse der Kinder auch darnach geregelt werden sollen.

Außer Wien hat die confessionslose Civil-Ehe ohnehin keine praktische Bedeutung; aus den statistischen Nachweisen über die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Zusammenhalte mit anderen authentischen Belegen geht hervor, daß von den 60—80 Paaren, welche durchschnittlich pr. Jahr in Wien civilgetraut werden, der bei weitem größere Theil der ungarischen Judenschaft angehört, welche Kinder Abrahams sich Weiber aus den

Töchtern der Heiden kiesen, aber in Ungarn, wo es noch keine Civilehe gibt, nicht einmal einen Rabbiner finden, welcher für eine solche Verbindung einen Segenspruch hat, und welche sich daher auf sechs Wochen in Oesterreich niederlassen, um hier der Civilsegnung des betreffenden Standesbeamten theilhaftig zu werden; die wenigen anderen Paare lassen mit verschwindend kleinen Ausnahmen ihre Kinder taufen. In Wien hat in vielen Pfarren die Unsitte der Haustaufen ehelich erzeugter Kinder unausrottbar tief Wurzel gefaßt, und ist wiederholt vorgekommen, daß der taufende Priester, wenn er das Zimmer, wo getauft werden soll, betrat, einen zu einem Altare umgewandelten Tisch vorfand, daß ihm die Frage: ob die Aeltern verheiratet, und sammt den Paten katholisch seien, bejahend beantwortet, und ihm dann bei Eintragung des Tauf-Aktes ein Civil-Trauschein vorgewiesen wurde; es wird aber auch öfter schon bei Ansage der Taufe unumwunden gesagt: die Aeltern seien zwar confessionslos getraut, wollen aber ihre Kinder taufen lassen, weil sie ja trotz ihrer Confessionslosigkeitserklärung bei ihrer „alten Religion“ geblieben seien.

Im ersteren Falle erübrigt sodann nichts, als im Taufprotokolle in der Anmerkung die Thatfache zu constatiren, daß die Aeltern dieses über ihre beiderseitige Einwilligung katholisch getauften Kindes unter Datum und Zahl vor der pol. Behörde N. die Erklärung zur Einwilligung in die Ehe abgegeben haben, ohne jedoch an diese Thatfache eine Schlußfolgerung zu knüpfen und im Protokolle niederzuschreiben; — im zweiten Falle ist es angezeigt, die Bornahme der Taufe an die Bedingung zu knüpfen, daß die Aeltern vor der Taufe einen nach Artikel 1, alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse verfaßten Vertrag, resp. eine schriftlich gegebene Bestimmung des Vaters über das katholische Religionsbekenntniß des zu taufenden Kindes dem Taufenden überreichen.¹⁾

¹⁾ Nach der Verordnung im Diözesanblatte von Linz ddo. 12. Juni 1868 ist bei Eintragung eines in der Civilehe gebornen Kindes in der

Es besteht aber, so sonderbar dies klingen mag, nach dem Stande unserer dermaligen confessionellen Gesetzgebung, für confessionslose Aeltern sogar ein gesetzlicher Grund, eine gesetzliche Nothigung, jedes ihrer Kinder durch einen symbolischen Akt einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft zuzuweisen. Wir gestehen vom logischen Standpunkte gerne zu, daß hier im Gesetze vom 9. April 1870 R.=G.=Bl. Nr. 51, welches den österr. Staatsbürgern es ermöglicht, amtlich keine Religion zu haben, eine Lücke geblieben; haben aber die Herren, als sie dieses Gesetz einbrachten, und darüber beriethen, diese Lücke übersehen, so haben wir von unserem Standpunkte kein Bedürfnis, sie auszufüllen. Nach der erwähnten Bestimmung dieses Gesetzes können die Aeltern wohl erklären, daß sie von jedem religiösen Bekenntnisse sich lossagen — aber nur für ihre Person; von den Kindern solcher Aeltern ist in dem eben erwähnten Gesetze keine Rede — und für das Religionsbekenntnis der Kinder gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.=G.=Bl. Nr. 49, Art. 1, welcher, so weit er hieher gehört, also lautet: „Eheliche, oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Aeltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Aeltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.“ — Es ist also laut diesen noch dermalen geltenden Gesetzesbestimmungen für jedes Kind ein Religionsbe-

Rubrik: „Ehelich“ „Unehelich“ ein Querschrich zu machen und bei dem Akte anzumerken, daß die Aeltern dieses Kindes laut Vormerkbuch pag. . . in der Civilehe leben. (Anmerkung der Redaktion.)

kenntniß zu bestimmen — und hat dieses Gesetz, wie aus einer jüngst vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verhandlung hervorgeht, auch das Cultusministerium und der Verwaltungsgerichtshof in diesem Sinne interpretirt. Wir möchten diese Interpretation des Gesetzes jenen Civilstandsfunktionären zur Beherzigung empfehlen, welche die Anzeige der Geburt von Kindern, welche von confessionslosen Aeltern erzeugt waren, ohne weiteres in die gähnenden Rubriken ihrer leeren Standesregister einzutragen pflegen. Wir werden im nächsten Hefte diese vorausgesetzten Bemerkungen durch einige in Wirklichkeit vorgekommene Fälle näher beleuchten.

Wien.

Domcapitular Dr. Karl Dworzak.

V. (Ueber das Lesen verbotener Bücher.) Rufinus, ein reichbegabter junger Mann, pflegt aus Wissensdurst alles zu lesen, was ihm immer in die Hände kommt. Da er nie darauf bedacht war, eine gehörige Auswahl zu treffen, kaufte und las er auch glaubensfeindliche und sittengefährliche Bücher, ja selbst solche, die ex professo die heilige Religion bekämpfen und den krassesten Unglauben oder irgend einen Irrglauben vertheidigen. Bei Ablegung der österlichen Beicht von dem Beichtvater belehrt, daß er nicht bloß schwer gesündigt habe, sondern auch in die Exkommunikation verfallen sei, sucht er sich damit zu entschuldigen, daß die vorerwähnte Lektüre ihn im Glauben nicht wankend gemacht habe und überhaupt für ihn keine Veranlassung zur Sünde sei und daß er von jener Censur bisher gar nichts gewußt habe. Es fragt sich nun:

1. Hat Rufinus wirklich schwer gesündigt? 2. Ist er in die Censur verfallen? 3. Was hat der Beichtvater zu thun?

Um die erste Frage zu beantworten, wollen wir sie vorerst objectiv betrachten, indem wir auf die von Rufinus vorgebrachte Entschuldigung keine Rücksicht nehmen.

Ist das Lesen glaubensfeindlicher und sittengefährlicher Bücher unter allen Umständen sündhaft? Sehen wir einstweilen